



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 160/20 Datum: 17.12.2020 Status: öffentlich
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 201562 Errichtung eines Antennenträgers mit Outdoortechnik Gemarkung Kritzow, Flur 1, Flst. 280/1 (Richenberger Weg in Kritzow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung	
Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	Sitzungstermin 17.02.2021
---	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist die Errichtung eines Antennenträgers mit Outdoortechnik geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich im sog. Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Das ist vorliegend nicht der Fall, da öffentliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Gemäß § 6 (2) LBauO M-V müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.

Da durch die Errichtung des Antennenträgers eine Abstandsfläche entsteht, die über die Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche (gemeindliches Straßenflurstück 284/2) hinausgeht, ist für diese Fläche von 8 m² die Eintragung einer Baulast erforderlich.

Die Antragstellerin legt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine gültige und aktuelle Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vor. Da diese Bescheinigung für die Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage zwingend erforderlich ist, wird die Vorlage vor Baubeginn erfolgen. Hierzu bittet die Antragstellerin um Aufnahme einer Bedingung in die

Baugenehmigung (sh. Anlage).

Weiterhin verpflichtet sich die Antragstellerin gemäß § 35 (5) BauGB zum Rückbau des Funkmastes, der Outdoortechnik und Zufahrt nach der dauerhaften Aufgabe des Standortes. Die Sicherung erfolgt über die Baugenehmigung und eine Bürgschaft in Höhe der Rückbaukosten.

Da sich der geplante Antennenträger im Landschaftsschutzgebiet befindet, wird gleichzeitig ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung beim Landkreis gestellt. Für die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (Bodenversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) wurde ein Kompensationsbedarf von 6.777 m² ermittelt. Der Ausgleich soll über ein Ökokonto (Neuanlage Wald und Waldränder in der Gemeinde Witzin auf privaten Flächen) erfolgen.

Da das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB bis zum 04.02.2021 erforderlich ist, hat der Bürgermeister der Gemeinde unten stehende Eilentscheidung getroffen.
Diese ist nunmehr durch die Gemeinde Langen Brütz zu bestätigen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Langen Brütz bestätigt nachfolgende Eilentscheidung des Bürgermeisters.

Die Gemeinde Langen Brütz erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 201562 für die Errichtung eines Antennenträgers mit Outdoortechnik auf dem Flst. 280/1 der Flur 1 in der Gemarkung Kritzow.

Die Gemeinde Langen Brütz erteilt nicht die Zustimmung zur Eintragung einer Baulast von 8 m² auf dem Flst. 284/2 der Flur 1 in der Gemarkung Kritzow.

Begründung:

Es liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB vor.

Durch das Vorhaben werden

- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt,
- die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt und
- das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Der geplante Standort befindet sich in einem landschaftlich wertvollen Naturraum innerhalb des Nationalparks Sternberger Seenland im Landschaftsschutzgebiet Mittleres Warnowtal.

Das Vorhaben ist in einem **Gebiet mit hohem Naturwert** geplant.

Die **Landschaftsbildräume** im Umfeld des Vorhabens werden als **hoch bis sehr hoch** bewertet. Die Bedeutung des unzerschnittenen **Landschaftlichen Freiraums** wird mit **sehr hoch** bewertet.

Der Richenberger Weg GLRP WM als **schützenswerter Landweg** im Naturpark, als

Landweg mit hohem naturschutzfachlichem Wert, als Landweg mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und als Landweg mit hohem touristischem Erlebniswert bewertet

Im Fall von der Errichtung des Mastes in einem derart hochwertigen Naturraum ist zu thematisieren, wie Beeinträchtigungen, insbesondere auf das Landschaftsbild im LSG vermieden werden können. z.B. indem der Standort ortsnaher gewählt wird, bzw. warum dies nicht möglich ist. Die alleinige Wahl der Mastausführung als Gittermast ist unzureichend. Die Prüfung von Alternativstandorten wird nur kurz erwähnt, bezieht sich aber nur auf die Mitnutzung oder Erweiterung. Letztlich ist die Prüfung von Alternativstandorten am erforderlichen Versorgungsbereich des Funkmastes darzulegen. Dieser ist am geplanten erhöhten Standort weit sichtbar. Die sichtverschatteten Bereiche werden im Gutachten pauschal und letztlich deutlich zu groß ermittelt. Dies ist allein aus der Topographie im Vorhabenbereich ersichtlich. Weiterhin ist der Eingriff vor Ort auszugleichen.

ERGÄNZUNG ZUR BAUBESCHREIBUNG

Baugrundstück

Flur 1, Flurstück 280/1
Gemarkung Kritzow bei Schwerin

Eigentümer:

Freimachen der Baustelle

Für die Durchführung der Baumaßnahme sind keine Baumfällarbeiten erforderlich.

Rückbauverpflichtung des Bauherrn

Die Rückbauverpflichtung des Bauherrn ist erforderlich. Das Vorhaben liegt im Außenbereich §35 BauGB.

Baukonstruktion

Antennenträger

Es ist ein 49,250 m hoher Stahlgittermast vorgesehen. Der Mast verursacht eine Abstandsfläche. Die Abstandsfläche liegt nicht nur auf dem Grundstück 280/1. Eine Baulasteintragung ist erforderlich.

Ruhepodeste sind vorgesehen. Es wird nur geschultes und entsprechend ASR 1.8 vom Nov. 2012 Pkt. 5 ausgerüstetes Personal eingesetzt.

Die Ausführung des Mastes erfolgt nach den Konstruktionsunterlagen des Planungsbüros.

Mastgründung

Der Mast wird auf einem Fundament entsprechend der statischen Berechnung gegründet.

Antennenanlage

Die Nutzer / Mieter des Tragwerkes werden dem Bauherrn die Antennenangaben bis zum Baubeginn zuarbeiten. Es wird deshalb gebeten, die BNA-Bescheinigung zum Nachweis des Immissionsschutzes als aufschiebende Bedingung bis zur Baubeginn Anzeige in die Baugenehmigung aufzunehmen. Eine nochmalige Erklärung des Bauherrn zu diesem Sachverhalt ist Bestandteil dieser Unterlage und als Anlage beigefügt.

Funktechnik

Die für den Betrieb erforderlichen Geräte sind in Outdoorschränken untergebracht. Diese sind keine baulichen Anlagen und gehören zum Antennenträger.

Blitzschutz

Antennenerdung und Ringerder entsprechend DIN VDE 0855.

Hindernisbefeuierung

Die Notwendigkeit einer Hindernisbefeuierung wird im Genehmigungsverfahren geprüft und evtl. als Auflage in der Baugenehmigung vermerkt. Ein Datenblatt für die luftverkehrsrechtliche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Erschließung

○ Eine Erschließung mit Wasser und Abwasser ist nicht erforderlich, da die Station unbemannt betrieben wird.

Der Elektroanschluss wird beim Energieversorger angemeldet / beantragt.

Die Zuwegung ist öffentlich-rechtlich gesichert.

Wärmeschutz

Ein Wärmeschutznachweis ist nicht erforderlich, da die Station unbemannt betrieben wird und nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dient.

Erschütterungsschutz

○ Ein Erschütterungsschutznachweis ist nicht erforderlich, da keine erschütterungsverursachenden Maschinen zum Einsatz kommen.

Schallschutz

Da die Station unbemannt betrieben wird, ist ein Schutz vor Außenlärm nicht erforderlich. Von der Station selbst gehen keine rechtswidrigen Schallimmissionen aus.

Roßwein, den 14.07.2020

Anlagen:



- Datenblatt luftverkehrsrechtliche Stellungnahme

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung Garnisonsstrasse 1 19288 Ludwigslust
Über die Gemeinde

Eingangsvermerk der Gemeinde
Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde
Aktenzeichen

Rückbau-Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB

Antragsteller/Bauherr

Name/Firma DFMG Deutsche Funkturm GmbH	Vorname Region Nord - Ost	
Straße, Hausnummer Querstraße 1-11	PLZ 04103	Ort Leipzig

Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens Errichtung eines Antennenträgers mit Outdoortechnik

Baugrundstück

Gemeinde Langen Brütz	Straße, Hausnummer Gem. Kritzow bei Schwerin, Flur 1, Fst. 280/1	
Gemeindeteil Langen Brütz		
Gemarkung Kritzow bei Schwerin	Flur-Nr. 1	Flurst.-Nr. 280/1

Entwurfsverfasser

Name Danny	Vorname Pfitzner	
Straße, Hausnummer Nordstraße 4	PLZ 04741	Ort Roßwein
Telefon (mit Vorwahl) 034322 66112	Telefax (mit Vorwahl) -	E-Mail-Adresse info@pd-plan.de

Gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 (neben weiteren Voraussetzungen) von der Abgabe der nachfolgenden Verpflichtungserklärung abhängig:

Hiermit verpflichte ich mich gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen. Die Rückbauverpflichtung entfällt bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder § 35 Abs. 2 BauGB zulässigen

(dppr) 12. NOV. 2020
Ort, Datum

Unterschrift Bauherr



DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Dezentrale Produktion Ost
18146 Rostock

DFMG-ID 1032273

Kritzow 99

Rückbauverpflichtung - Verpflichtungserklärung des Bauherrn gemäß § 35, Abs. 5, Satz 2 BauGB

Vorhaben: Antennenträger Kritzow 99
Bauherr: DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Region Nord-Ost
Querstraße 1-11, 04103 Leipzig
Baugrundstück: Flur 1, Flurstück 280/1, Gemarkung Kritzow
Baubehörde: Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Fachdienst Bauordnung –
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Bauantrag vom: 14.07.2020
DFMG - ID: 1032273

Rückbauverpflichtung

Hiermit verpflichtet sich die DFMG Deutsche Funkturm GmbH gemäß §35, Abs. 5, Satz 2 BauGB die bauliche Anlage „Antennenträger mit Outdoortechnik“ Kritzow 99 einschl. der Zufahrt, des Stellplatzes und der Zuleitung für elektrischen Strom auf dem Grundstück auf Flur 1 mit der Flurstücksnummer 280/1 in der Gemarkung Kritzow, 19067 Langen Brütz, innerhalb von 6 Monaten nach dauerhafter Aufgabe ihrer Nutzung oder einer gemäß §35, Abs. 5, Satz 2 bis 6 BauBG bauplanungsrechtlich zulässigen Anschlussnutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Anlage ist im anliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung.

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH übernimmt diese Verpflichtung auch im Falle eines Verkauf oder sonstiger Verfügung über die Ablage, sofern nicht der neue Betreiber eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgibt und die Sicherheit leistet und verpflichtet sich, den neuen Betreiber über die bestehenden Verpflichtungen zu informieren.

Der Bauordnungsbehörde wird vor Baubeginn eine Sicherheit, in Form einer Bürgschaft für den Rückbau, in Höhe der Rückbaukosten übergeben.

Leipzig, den12. NOV. 2020



Unterschrift DEUTSCHE FUNKTURM GmbH

M.Eng. FRANKE, Marcus
Namen in Druckschrift
DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Querstraße 1-11
04103 Leipzig

Stempel



Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
für den Landkreis Ludwigslust-Parchim
und die Landeshauptstadt Schwerin
Garnisonsstraße 1, Haus A
19288 Ludwigslust

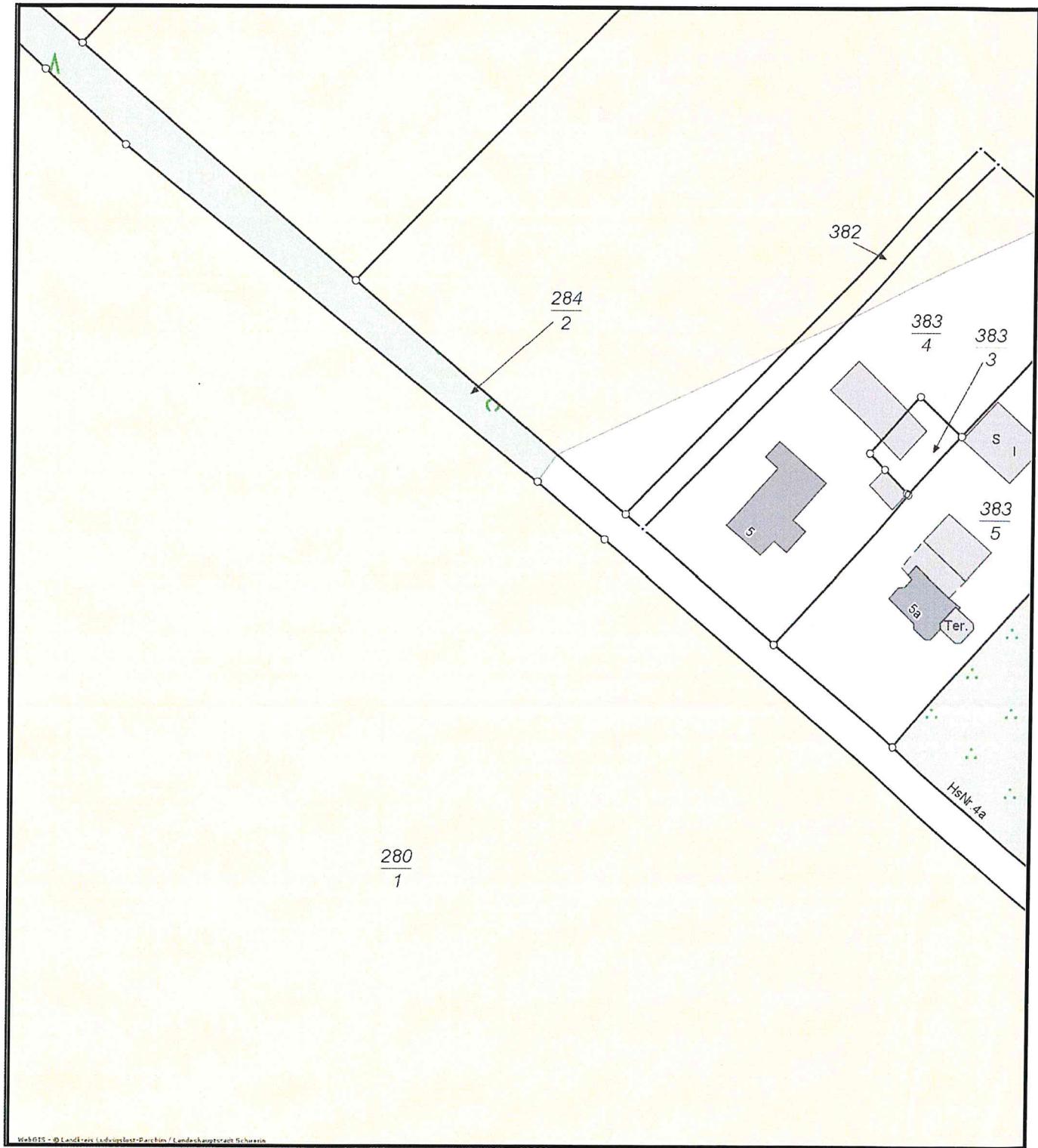
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1: 1000

Erstellt am 19.03.2020

Gemarkung: Kritzow bei Schwerin (130680)
Flur: 1
Flurstück: 280/1

Kreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde: Langen Brütz (080)
Lage:

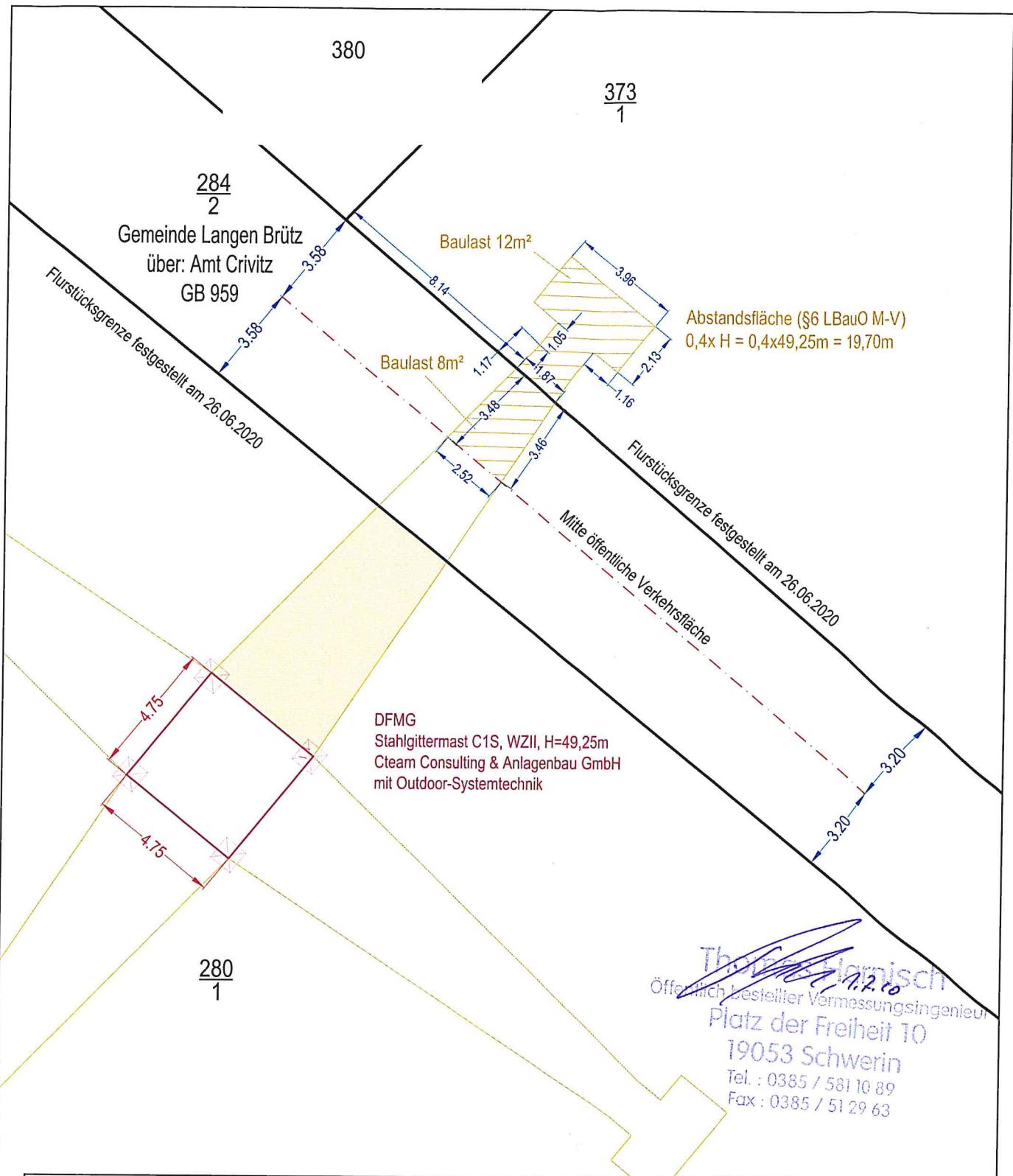


WebGIS © Landkreis Ludwigslust-Parchim / Landeshauptstadt Schwerin

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der
Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind
Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1
GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der
Digitalisiergrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische
Anforderungen geeignet.

0 10 20 30 40 m

Stelle: ÖbVI Harnisch (Auskunft), Nutzer: Harnisch



Lageplan zur Baulast

Maßstab: 1:200

Auftrags-Nr.: 20032
Gemeinde: Langen Brütz
Gemarkung: Kritzow bei Schwerin
Flur: 1
Flurstück: 373/1 284/2

Bezugssystem Lage: ETRS89
Bezugssystem Höhe: DHHN92
Bauvorhaben: Neubau Funkmast 1032273
Bauherr: Deutsche Funkturm GmbH
Landkreis: Ludwigslust Parchim



Vermessungsbüro
Thomas Harnisch, ÖbVI

Platz der Freiheit 10 - 19053 Schwerin
Tel. 0385-5811089 Fax 0385-512964
E-Mail: info@vermessung-harnisch.de

3 Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten der LSG - Verordnung

Der Standort des geplanten Antennenträgers befindet sich innerhalb des LSG Nr. 50 b *Mittleres Warnowtal*. Rechtsgrundlage ist die Schutzgebietsverordnung des damaligen Landkreises Parchim vom 12. November 2001.

In § 3 Abs. 1 und 2 der Schutzgebietsverordnung ist zum Schutzzweck aufgeführt:

„Das Landschaftsschutzgebiet dient vorrangig dem Schutz der Warnow und ihrer Zuflüsse. [...] Wesentlich sind dabei die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt der Schönheit des Landschaftsbildes sowie die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

[Es] wird insbesondere festgesetzt

- *zur Sicherung der Mecklenburgischen Seenlandschaft und der Waldgebiete der mittleren Warnow*
- *zur Erhaltung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes*
- *zur Sicherung und Entwicklung der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Naturschutzgebiete*
- *zum Schutz der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorhandenen natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG*

Nach § 4 Abs. 1 sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.

Es ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 insbesondere verboten, „*bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen [...]*“.

Nach § 7 Abs. 1 und 2 kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen von den Verboten nach § 4 erteilen, wenn

- *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,*
- *überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.*

Für das Vorhaben wird eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung hiermit beantragt.

Begründung des Antrags auf eine Ausnahme bzw. Befreiung

Es wurden mögliche Alternativen in Form von bereits vorhandenen Mobilfunkstandorten im Suchgebiet in Betracht gezogen. Die Möglichkeit der Mitnutzung von Bauwerken und Masten im Umfeld besteht nicht. Silos, Schornsteine

oder andere höhere Gebäude sind im Suchkreis des Antennenträgers nicht vorhanden.

Auch mit einer Erweiterung der vorhandenen Bestandsstandorte ist das Versorgungsziel nicht zu erreichen.

Bei dem geplanten Antennenträger handelt es sich um einen Stahlgittermast mit einer Höhe von 49,25 m. Durch die transparentere Ausführung als Stahlgittermast gegenüber stärker landschaftsbildwirksamen Betonmasten kann der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden. Er besteht aus verzinktem Stahl, welcher nach einiger Zeit vergraut und somit gegenüber der Umgebung weniger auffällig wirkt.

6 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

6.1 Ermittlung des landschaftsbildrelevanten Kompensationsbedarfs (K)

Zur Ermittlung des notwendigen Kompensationsflächenbedarfes (K) für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden folgende Werte miteinander multipliziert:

- **Sichtbeeinträchtigte Fläche (F)**, ergibt sich aus der Differenz der Größe des Landschaftsbildraumes und der sichtverstellten/verschatteten Fläche,
- **Schutzwürdigkeit (S)**,
- **Beeinträchtigungsgrad (B)**.

$$K = F \times S \times B$$

Tab. 6: Ermittlung des Kompensationsumfangs für den Landschaftsbildraum.

Landschaftsbildraum	1	2	3	4
Schutzwürdigkeitsgrad nach Landschaftsbildpotenzialanalyse (Tab. 1)	5	5	4	4
Berücksichtigung der landschaftlichen Freiräume (Tab. 2)	+/- 0%	+/- 0%	+/- 0%	+/- 0%
Korrigierte Schutzwürdigkeit (S)	5	5	4	4
Höhe AT [m]	49,25	49,25	49,25	49,25
Anzahl AT [n]	1	1	1	1
geringste Entfernung [m]	0	495	681	927
größte Entfernung [m]	940	940	940	940
mittlerer Entfernung [m]	470	718	811	934
Beeinträchtigungsgrad (Tab. 3)	0,000901	0,000589	0,000522	0,000453
Zu-/Abschlag auf B [%] (Tab. 4 und 5)	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
korrigierter Beeinträchtigungsgrad (B)	0,000946	0,000618	0,000548	0,000476
Größe LB [ha]	222,2	41,2	14,1	0,1
sichtverstellte/verschattete Fläche [ha]	106,6	13,3	9,2	0,1
Sichtbeeinträchtigte Fläche (F) [ha]	115,6	27,9	4,9	0,02*
Kompensationsflächenbedarf (K) [ha]	0,5468	0,0863	0,0107	0,0001
				0,6439

Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von 0,6439 ha = 6.439 m².

6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs durch Beeinträchtigung des Bodens

Durch das geplante Vorhaben wird Lehm- bzw. Tonacker (ACL) sowie ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) beansprucht. Versiegelungen entstehen durch die Fundamente des Antennenträgers, eines Technikcontainers, der Anfahrpoller sowie durch weitere Bauwerke der Systemtechnik und der Zufahrt. Das Mastgelände wird mit Schotter teilversiegelt.

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges für die Beeinträchtigungen der Biotoptypen richtet sich nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LM 2018). In Tabelle 7 ist der beanspruchte Biotoptyp dargestellt.

Dem beanspruchten Biotoptypen wird eine naturschutzfachliche Wertstufe zugeordnet, die über Kriterien die „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (RIECKEN et al. 2006) bestimmt wird. Jeder Wertstufe ist ein Biotopwert (s. Tab. 8) zugeordnet, der die höchste Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps repräsentiert.

Tab. 7: Biotoptypen mit der jeweiligen Bewertung.

Code	Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit ¹⁾	Gefährdung ²⁾	Naturschutzfachliche Wertstufe ³⁾
ACL	Lehm- bzw. Tonacker	0	0	0
RHU	Ruderale frischer bis trockener Mineralstanorte	2	1	2

1) Regenerationsfähigkeit (RIECKEN et al. 2006): Stufe 0 = Einstufung nicht sinnvoll; Stufe 1 (bis 15 Jahre) = bedingt regenerierbar; Stufe 2 (15 - 150 Jahre) = schwer regenerierbar; Stufe 3 (> 150 Jahre) = kaum regenerierbar; Stufe 4 = nicht regenerierbar.

2) Gefährdung nach der Roten Liste der Biotoptypen (RIECKEN et al. 2006): 1 = potentiell oder nicht gefährdet, 2 = gefährdet, 3 = stark gefährdet, 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht.

3) Die naturschutzfachliche Wertstufe der Biotoptypen in Mecklenburg-Vorpommern wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ (Reg.) und „Gefährdung“* (Gef.) in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (RIECKEN et al. 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung (LM 2018).

Tab. 8: Ermittlung des Biotopwertes.

Wertstufe	Oberer Biotopwert
0	1 - Versiegelungsgrad
1	2
2	4
3	8
4	12

Der direkt durch den Bau beanspruchte Biotoptyp (Flächenversiegelung) ist in Tab. 9 dargestellt und der erforderliche Kompensationsbedarf wurde ermittelt. Als Korrekturfaktor wird der Lagefaktor berücksichtigt, welcher bei der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes 1,25 beträgt.

Der Biotoptyp Lehm- bzw. Tonacker (ACL) besitzt die Wertstufe 0, ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte die Wertstufe 2.

Die zusätzliche Kompensationsverpflichtung entsteht, wenn die genutzten Flächen dauerhaft versiegelt werden. Bei Teilversiegelung wird ein Zuschlag von 0,2 und bei

Vollversiegelung ein Zuschlag von 0,5 veranschlagt (Tab. 10). Eine Teilversiegelung liegt hier mit dem Natursteinschotter auf dem Mastgelände vor.

Temporär beanspruchte Flächen, wie die Kranstell-, Montage- und Aushubfläche, die nach Abschluss der Bautätigkeit zurückgebaut werden, können vernachlässigt werden, da diese anschließend wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt werden.

Tab. 9: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (nach LM 2018).

Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
120	ACL	1		1,25		150
30	RHU	4		1,25		150
150						300

Tab. 10: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Teil- / Vollversiegelung bzw. Überbauung (nach LM 2018).

Zukünftige Teil- bzw. Vollversiegelte Fläche [m ²]	x	Zuschlag für Teil- / Vollversiegelung bzw. Überbauung (0,2 / 0,5)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- / Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
23,8	Fundamente/ Gehwegplatten/ Outdoortechnik	0,5		11,9
126,2	Mastgelände/ Zufahrt	0,2		25,24
150				37,14

Insgesamt ergibt sich für die Biotopbeseitigung sowie die Versiegelung ein Kompensationsflächenäquivalent von **337,14 m² ~ 338 m² EFÄ**.

Eingriffsflächenäquivalent für:

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ], Tab.9	300,00
Teil- / Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ], Tab. 10	37,14
Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]	337,14 ~ 338

6.3 Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde ein Kompensationsbedarf von **6.439 m² EFÄ** ermittelt (s. Pkt. 6.1).

Für das Wert- und Funktionselement Boden ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **338 m² EFÄ** (s. Pkt. 6.2).

Tab. 11: Berechnung des Kompensationsbedarfs.

Wert- und Funktionselement	Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	6.439 m ²
Boden	338 m ²
Summe:	6.777 m²

Der Gesamtkompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beträgt **6.777 m² Flächenäquivalente**.

7 Kompensation des Eingriffs

7.1 Allgemeine Grundsätze

Bei Eingriffen durch den Bau von Antennenträgern überwiegen die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild. Andere Wert- und Funktionselemente, wie landschaftliche Freiräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Flora und Fauna sind in der Regel deutlich geringer betroffen. Vorrangig sind daher Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes durchzuführen. Potenzielle Kompensationsmaßnahmen sind in Anlage 6 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LM 2018) aufgeführt.

Auf Anfrage am 13.08.2020 im Amt Crivitz und nach Aussage des Bürgermeisters sind in der Gemeinde Langen Brütz keine Flächen für Kompensationspflanzungen vorhanden, s. Anlage 2. In der E-Mail wird darauf hingewiesen, dass eine Lückenpflanzung der Obstbaumallee an der Hauptstraße zwischen Langen Brütz und Kritzow begrüßt würde, bei der Straße handelt es sich jedoch nicht um eine Gemeindestraße. Aufgrund dessen wird in Abstimmung mit der zuständigen UNB der Kompensationsausgleich durch die Zahlung in ein Ökokonto erbracht.

7.2 Ausgleichsumfang für Beeinträchtigungen von „Landschaftsbild“ und „Boden“

E 1: Ökokonto LUP - 015

Lage: Höhenrücken der Mecklenburgischen Seenplatte, Gemeinde Witzin, Gemarkung Witzin, Flur 8, Flurstück 221, 222, 226, 231 und 233

Auf einer Fläche von insgesamt 200.600 m² (383.406 FÄQ) wird die Nutzungsaufgabe von Waldflächen, die Neuanlage naturnaher Waldränder sowie die Neuanlage von naturnahem Laubwald realisiert (ECO-CERT 2013). Der Preis für einen Ökopunkt beträgt nach telefonischer Aussage des Eigentümers vom 27.01.2020 3,- € netto plus Mehrwertsteuer.

Durch eine vertragliche Sicherung zwischen dem Eingriffsverursacher und dem Kontoinhaber wird abgesichert, dass der ermittelte Kompensationsbedarf von dem zur Verfügung stehenden Gesamtumfang der bereits realisierten Maßnahme abgebucht wird.

Eingriffs – Ausgleichs - Bilanzierung:

Ersatzmaßnahme:

Ökokonto LUP-015	=	6.777 m ²
------------------	---	----------------------

Kompensationsbedarf:	-	6.777 m ²
----------------------	---	----------------------

Bilanz:	0 m ²
---------	------------------

Durch die Ersatzmaßnahme E 1 werden die Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig kompensiert.

7.3 Maßnahmenblätter

VAFB1: Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen.

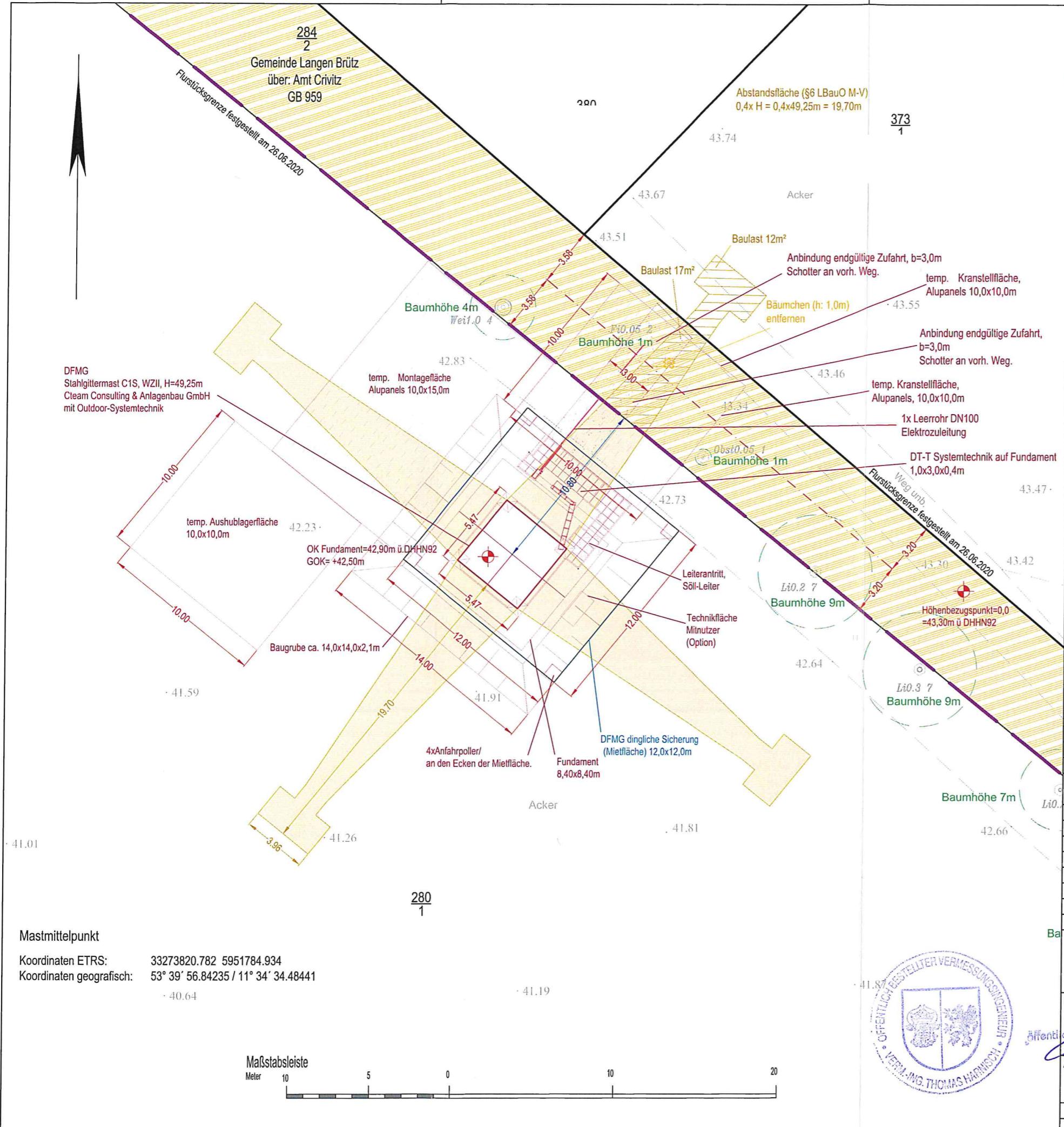
Maßnahmenblatt			
Projekt: Errichtung Antennenträger Kritzow 99 (Landkreis Ludwigslust-Parchim)		Maßnahmen-Nr. V _A FB1	
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG			
Beschreibung: Gefährdung von Bodenbrütern durch Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten oder Tötung von Tieren Umfang: Bau und Befahren von Stellflächen, Aushub von Fundamentgruben etc.			
MAßNAHME: Schutz von Bodenbrütern bei Baumaßnahmen			
MAßNAHMENBESCHREIBUNG			
Lage der Maßnahme: Die Maßnahme bezieht sich auf die Erdbauarbeiten für den Antennenträger. Ausgangszustand: Lehm- bzw. Tonacker und ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Standorte			
Beschreibung der Maßnahme: <p>Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Bodenbrütern (v. a. Nestlingen) in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August zu verhindern, sind die Bauarbeiten entweder außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen oder es müssen die betroffenen Bauflächen (Standort, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vor dem 1. März vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Warnband rot/weiß (Flatterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden in möglichst engem Raster Pflocke 150 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Somit kann, aufgrund der Baufeldfreimachung vor Brutbeginn, eine Beeinträchtigung der Bodenbrüter vermieden werden.</p> <p>Die Baumaßnahme kann innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle eine Nichtbesetzung der Flächen ergibt. Sollte bei der Kontrolle eine Brut festgestellt werden, können die Bauarbeiten nach Beendigung der festgestellten Brut durchgeführt werden.</p>			
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT			
Zeitpunkt der Durchführung		<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn
Beeinträchtigung		<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> verhindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung		Jetziger Eigentümer: Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:	

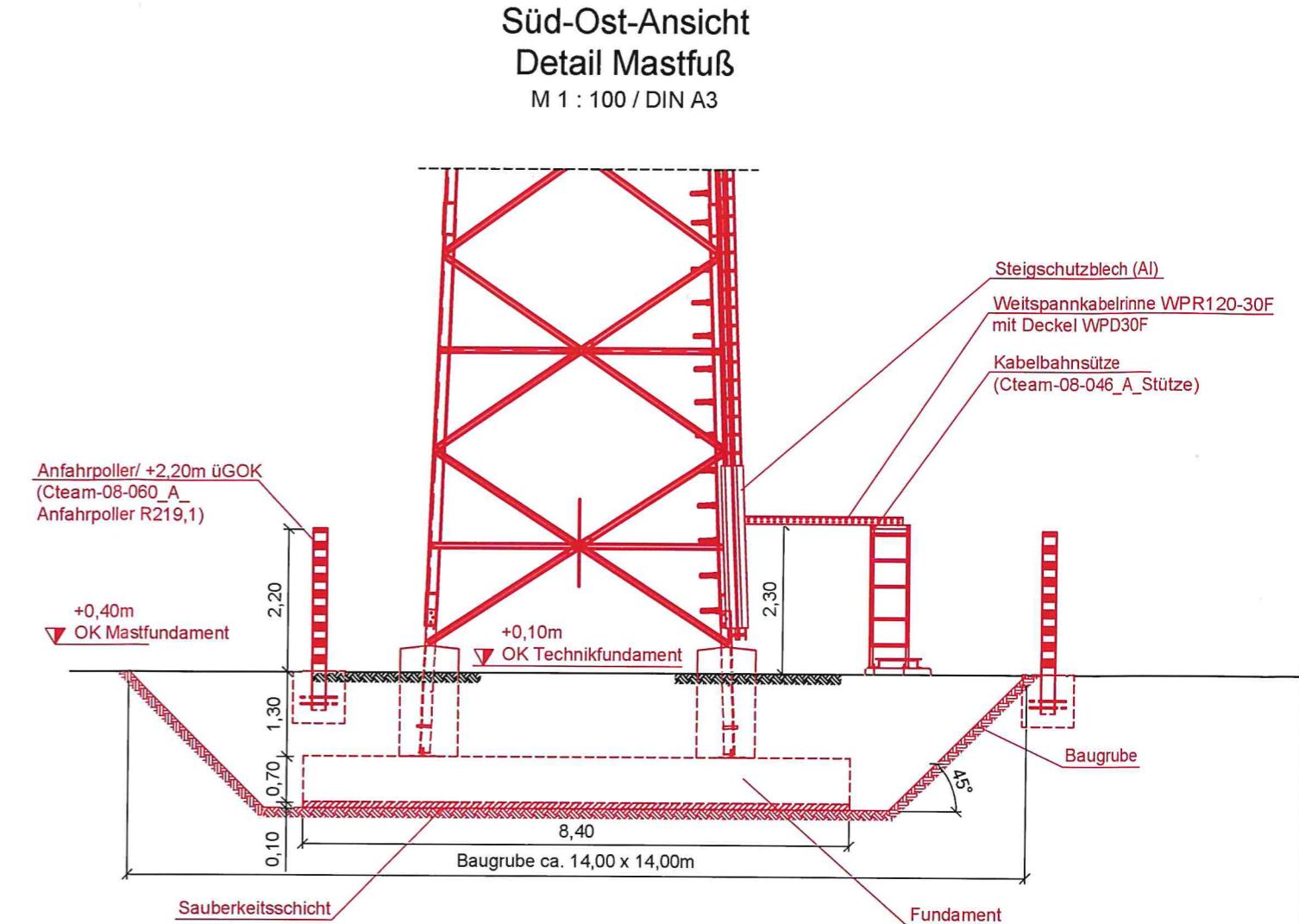
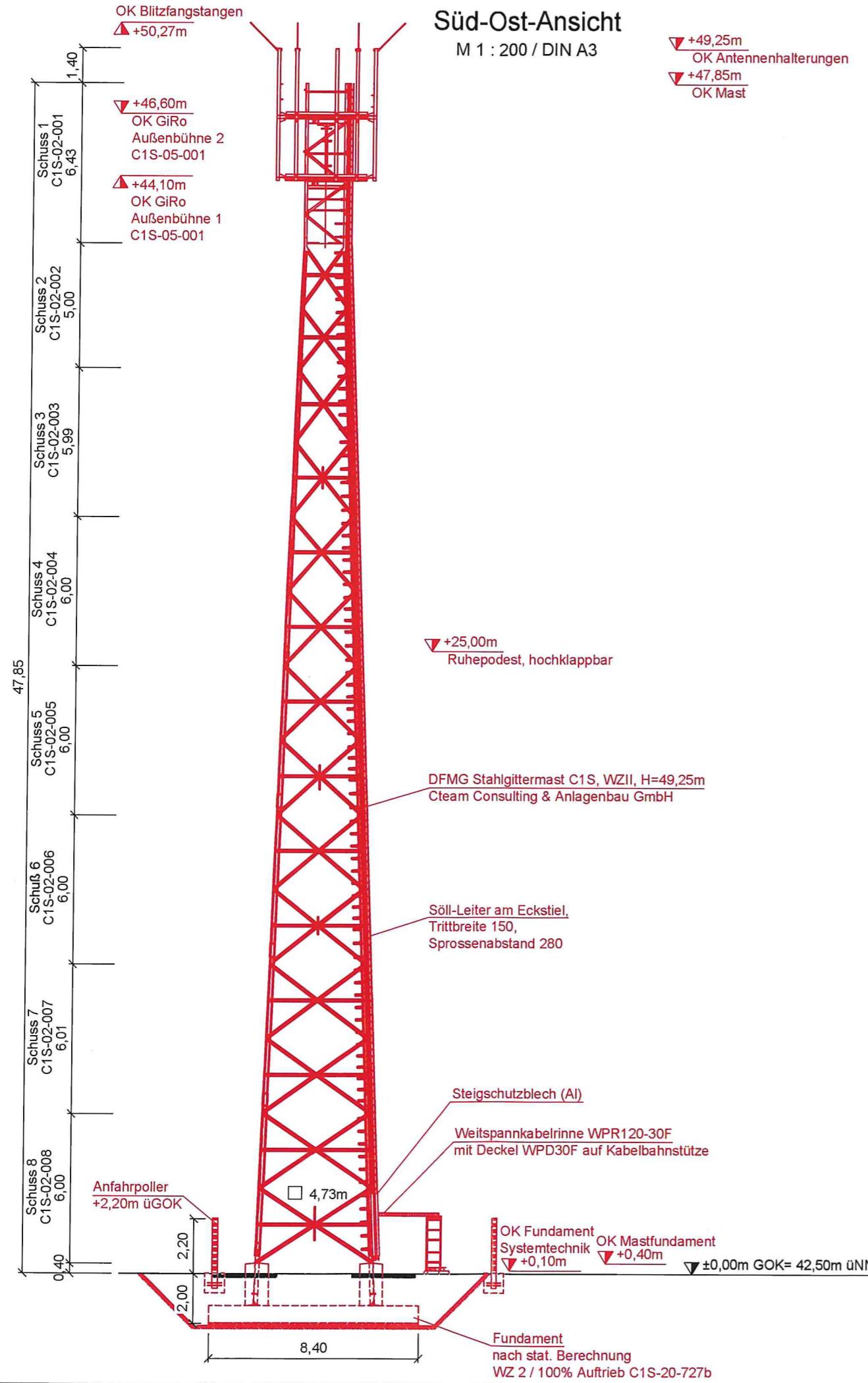
E 1: Ökokonto LUP - 015

Maßnahmenblatt	
Projekt: Errichtung Antennenträger Kritzow 99 (Landkreis Ludwigslust-Parchim)	Maßnahmen-Nr.: E1
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG <input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgleichbar	
Beschreibung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Antennenträgers, Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelungen	
MAßNAHME: Ökokonto LUP - 015	
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> nach Bauabschluss
MAßNAHMENBESCHREIBUNG	
Landkreis	Ludwigslust-Parchim
Lage:	Gemeinde Witzin, Gemarkung Witzin, Flur 8, Flurstück 221, 222, 226, 231, 233
Landschaftszone:	Hohenrücken der Mecklenburgischen Seenplatte
Beschreibung:	Auf einer Fläche von insgesamt 200.600 m ² (383.406 FÄQ) wird die Nutzungsaufgabe in Waldfächern, die Neuanlage naturnaher Waldränder sowie die Neuanlage von naturnahem Laubwald realisiert.
Flächenäquivalente:	Für das Vorhaben werden 6.777 m ² FÄQ benötigt. Der Preis für einen Ökopunkt beträgt nach Aussage des Eigentümers 3,- € netto plus Mehrwertsteuer.
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung	Jetziger Eigentümer:
	Künftiger Eigentümer:
	Künftige Unterhaltung:

7.4 Kostenschätzung Ökokonto LUP - 015

Summe netto 6.777 m ² FÄ x 3,- €	=	20.331,00 €
16 % MwSt. (voraussichtl. bis 31.12.2020):		3.252,96 €
Gesamtsumme:		<u>23.583,96 €</u>





B	Genehmigungsplan		18.06.2020	CTeam/Rei
A	Anpassung nach Planungsrücklauf		12.06.2020	CTeam/Rei
-	Entwurfsplan: Mastneubau C1S mit 2x Aussenbühne, h=49,25m. Matrix vom 22.11.2019		23.03.2020	CTeam/Rei
Index	Art der Änderung		Datum	Name
<input checked="" type="checkbox"/> Auftraggeber Kennung: BY7306 	<input type="checkbox"/> Auftraggeber Kennung:	<input type="checkbox"/> Auftraggeber Kennung:	<input type="checkbox"/> Auftraggeber Kennung:	
Deutsche Telekom Technik GmbH Buchberger Straße 4-12, 10365 Berlin				
Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)	
Bauherr/Auftraggeber  Deutsche Funkturm DFMG Deutsche Funkturm GmbH Buchberger Str. 4-12, 10365 Berlin Tel.: 030 / 499882 - 0	Planungsbüro (DFMG/Extern)  Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH Name Datum Im Stocken 6 Gezeichnet: CT/Rei 18.06.20 88444 Ummendorf Tel.: 07351 / 44098-0 Fax.: 07351 / 44098-99	Auftragnehmer/GU  Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH Name Datum Im Stocken 6 Gezeichnet: CT/Ree 18.06.20 88444 Ummendorf Tel.: 07351 / 44098-0 Fax.: 07351 / 44098-99		
Freigabe: (Name, Datum)				
Vermieter/Eigentümer Langen Brütz Agrar GmbH Frau Fanja Pon An der Waldkoppel 1 19142 Kaarz	Entwurfsverfasser: Cteam DFMG-ID/Standortname DFMG/Standortadresse 1032273 Kritzow 99 19067 Langen Brütz	Projekt Nr.:		
Planungsstatus: Bauantrag	Dateiname: Genehmigungsplan_2020.07.14-b_1032273_Kritzow99.dwg		Blatt Nr.	2

Erklärung zur Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur

Bauherr: DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Region Nord - Ost
Querstraße 1-11
04103 Leipzig

Baubehörde: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Fachdienst Bauordnung
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust

Baugrundstück: 19067 Langen Brütz
Gemarkung Kritzow
Flur 1
Flurstück 280/1

Bauantrag: AZ.:
Vom:

DFMG ID: 1032273

(1) Hiermit bestätigen wir, dass eine gültige und aktuelle Standortbescheinigung vor Baubeginn vorgelegt wird.

(2) Wir erklären, dass das beantragte Tragwerk/Bauwerk zur Anbringung von Antennen dient. Diese Antennen werden der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistung (BG §35 Abs 1 Satz 3) und den öffentlichen Belangen (BG §34 Abs 3a Satz 3) dienen.

Die für den Betrieb der Mobilfunkstation notwendige Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur kann derzeit nicht ausgestellt und vorgelegt werden.

Begründung:

a.) Die Ermittlungen der Sicherheitsabstände zur Einhaltung der deutschen Grenzwerte erfordern, dass eine Standortbescheinigung bis auf den Antennentyp (Modelnummer) genau beantragt werden muss. Aufgrund der langen Laufzeiten zwischen den ersten funktechnischen Planungen und dem Baubeginn des hier beantragten Tragwerkes kann derzeit nicht gesagt werden, welche Antennen-Modelnummer zur Verfügung stehen wird. Eine heutige Standortbescheinigung würde auf Basis fiktiver Antennen ausgestellt werden und entspräche nicht den späteren Tatsachen.

Die Standortbescheinigung ist damit nur bedingt aussagekräftig.

Diese dürfen Sie gegenüber Dritten nicht verwenden, ohne uns vorher zu fragen.

b.) Es gibt keine gesetzliche Grundlage im Baugesetzbuch und der Landesbauordnung, der die Vorlage einer Standortbescheinigung als Zulässigkeitsvoraussetzung zur Erteilung einer Baugenehmigung fordert. Vielmehr werden die maßgeblichen Grenzwerte abschließend in einem bundesrechtlich geregelten Verwaltungsverfahren im Rahmen eines speziell bundesrechtlich geregelten Gebietes des Immissionsschutzes materiell in einer formalisierten Entscheidung (Standortbescheinigung) geprüft und festgelegt. Diese hat nichts mit Ihrer Beurteilung der baurechtlichen Aspekte und Genehmigungsfähigkeit eines Ständerwerkes/ Bauwerkes zur Anbringung von Antennen gemein.

c.) Zum Nachweis der Privilegierung des beantragten Tragwerkes (BG §35 Abs 3) im Außenbereich dient allein die oben abgegebene Erklärung zu (2). Eine Standortbescheinigung

erklärt dies nicht, sondern betrifft allein die Zulässigkeit des Betriebes einer Funkanlage am im Vorfeld den Anforderungen der Privilegierung entsprechend ausgewähltem Standort (Hinweis: Es sind u. U. auch bauliche Tragwerke erforderlich, mit deren Hilfe die öffentliche Telekommunikationsdienstleistung im TV/Rundfunk-Kabelnetz mittels Empfangsantennen und das örtliche Festnetz via Richtfunk sichergestellt werden muss. Für solche Antennen gibt es keine Standortbescheinigung. Dennoch fallen sie aufgrund des Versorgungszieles unter die Privilegierung.)

d.) Am Tragwerk werden wie auf den Dächern von Häusern die gleichen Antennenarten, Sendetechniken und Sendeleistungen verwendet. Weil an der baurechtlich beantragten Stelle kein geeignetes Bauwerk vorhanden ist, muss eins geschaffen werden. Der dazu erforderliche Bauantrag hat keinen Einfluss auf die Sendeanlage. Die Standortbescheinigung wird annähernd die gleichen Sicherheitsabstände aufweisen, wie für Sendeanlagen auf Dächern von Wohnhäusern. Aufgrund der Montagehöhen der Antennen in den oberen Bereichen des Tragwerkes ist ein Annähern an die Sicherheitsabstände tatsächlich nicht möglich. Die immissionsschutzrechtlichen Sicherheitsabstände werden somit auf jeden Fall eingehalten.

e.) Die Umweltbehörden erhalten automatisch vor Inbetriebnahme der Sendeanlage die dann tatsächlich gültige Standortbescheinigung. Auch sie können mit einer heutigen Standortbescheinigung, die nicht den in Betrieb befindlichen Tatsachen entspricht, den Immissionsschutz gegenüber Dritten rechtskräftig nachweisen. Prüfen können sie ebenfalls nichts.

Zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Belange einerseits sowie Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen andererseits bitten wir um Aufnahme einer Bedingung in die Baugenehmigung, wonach wir vor Baubeginn verpflichtet sind, eine gültige Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur dem Bauamt vorzulegen.

Diese Verfahrensweise stellt weder für Sie, als baugenehmigende Behörde, noch für uns als Bauherr ein Risiko dar.

a.) **Der Nachweis einer Standortbescheinigung ist bereits zwingend für die Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage erforderlich und wird Ihnen spätestens vor Baubeginn zugesandt.**

b.) Sollte Widererwarten keine Standortbescheinigung seitens der Bundesnetzagentur erteilt werden, kann aufgrund der fehlenden Erfüllung der Bedingung mit dem Bau des Antennenträgers nicht begonnen werden.

Berlin, den 14. Juli 2020

(Leiter Planung,)